



## 61 Nr. 1 verdecktes Eigenkapital

### 1. Allgemeines

Unter dem Begriff «verdecktes Eigenkapital» ist Fremdkapital von Gesellschaftern, Genossenschaftlern oder diesen nahestehenden Personen zu verstehen, dem wirtschaftlich die Funktion von Eigenkapital zukommt.

Das verdeckte Eigenkapital zählt als steuerbares Eigenkapital (§ 61 StG BL) und die Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital zählen zum steuerbaren Gewinn (§ 53 Abs. 1 lit. d StG BL resp. Art. 65 DBG).

### 2. Berechnung

Für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals sowie der entsprechenden Zinsaufrechnung kann grundsätzlich auf das Kreisschreiben EStV Nr. 6 vom 6. Juni 1997 verwiesen werden. Danach gelten folgende Ansätze zur Ermittlung des Höchstbetrages des von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhältlichen Fremdkapitals (diese Ansätze beziehen sich auf den Verkehrswert der entsprechenden Aktiven):

Flüssige Mittel	100 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85 %
Andere Forderungen	85 %
Vorräte	85 %
Übriges Umlaufvermögen	85 %
In- und ausländische Obligationen in CHF	90 %
Ausländische Obligationen in Fremdwährung	80 %
Kotierte in- und ausländische Aktien	60 %
Übrige Aktien und GmbH-Anteile	50 %
Beteiligungen	70 %
Darlehen	85 %
Betriebseinrichtungen	50 %
Fabrikliegenschaften	70 %
Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland	70 %
Übrige Liegenschaften	80 %
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	0 %
Andere immaterielle Anlagen	70 %

Für Finanzgesellschaften beträgt das maximal zulässige Fremdkapital<sup>1</sup> in der Regel 6/7 der Bilanzsumme. Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist grundsätzlich verdecktes Eigenkapital anzunehmen. Dabei gilt, dass einerseits nur derjenige Fremdkapitalanteil als verdecktes Eigenkapital zu qualifizieren ist, welcher direkt von Anteilsinhaberinnen und Anteilsinhabern oder diesen nahestehenden Personen stammt. Andererseits gilt aber auch der Fremdkapitalanteil als verdecktes Eigenkapital, der von unabhängigen Dritten aufgrund einer Sicherstellung durch die Anteilsinhaber/innen oder ihnen nahestehenden Personen zur Verfügung gestellt wurde.

<sup>1</sup> Es handelt sich bei den gemäss Kreisschreiben errechneten Maxima um eine Grenze, bis zu der erfahrungsgemäss auf eine angemessene Fremdfinanzierung zu schliessen ist. Es obliegt bei deren Überschreitung dann der Gesellschaft der Nachweis, dass eine höhere Fremdfinanzierung ausnahmsweise noch angemessen ist.



### 3. Praxishinweise

Die Berechnung erfolgt in der Regel gemäss Einlageblatt EB 06. Grundsätzlich liegen drei verschiedene Berechnungsschemen vor, welche unter den nachfolgenden Ziffern dargestellt werden:

- a) Betriebsgesellschaften (vgl. Ziffern 3.1 - 3.6)
- b) Immobiliengesellschaften (vgl. Ziffer 3.7)
- c) Finanzgesellschaften (vgl. Ziffer 3.8)

#### 3.1 Ermittlung der steuerlich massgebenden Aktiven

Von den Aktiven laut Handelsbilanz werden in einem ersten Schritt die Bewertungsposten auf der Passivseite abgezogen und danach die als Ertrag versteuerten stillen Reserven hinzuaddiert, was das Total der steuerlich massgebenden Aktiven ergibt.

«Bewertungsposten auf der Passivseite» gemeint sind Wertberichtigungskonten auf Aktiven wie Delkredere, Warenreserve usw. und nicht etwa Wertberichtigungskonten zur Passivseite (wie z.B. nicht einbezahltes Aktienkapital).

«als Ertrag versteuerte stille Reserven»: hier werden nur versteuerte Reserven auf Aktiven (z.B. versteuerte Reserven aus überhöhten Abschreibungen) aufgeführt. Versteuerte Reserven aus Rückstellungen gehören nicht dazu.

#### 3.2 Ermittlung der maximal möglichen Fremdfinanzierung

In einem zweiten Schritt wird analog den Sätzen von Kreisschreiben Nr. 6 EStV die maximal mögliche Fremdfinanzierung bestimmt (vgl. Ziffer 2 oben). Hier geht man in erster Linie vom Buchwert der Aktiven aus und ersetzt diejenigen Werte, welche einen höheren Verkehrswert aufweisen (z.B. Warenvorräte, welche mit privilegiertem Warendrittel bilanziert sind oder Liegenschaften, welche einen höheren Verkehrswert aufweisen).

#### 3.3 Ermittlung des notwendigen Eigenkapitals

Durch Subtraktion der Summe der maximalen Fremdfinanzierung von der Summe der steuerlichen massgebenden Aktiven wird das notwendige Eigenkapital ermittelt (3.1 abzüglich 3.2 ergibt 3.3).

#### 3.4 Erfassung der Aktionärsdarlehen und Zinsen auf Aktionärsdarlehen

Da als verdecktes Eigenkapital nur Aktionärsdarlehen oder Darlehen von nahestehenden Personen qualifizieren können, sind die entsprechenden Darlehen und die Zinsen darauf in der Tabelle «Berechnung der Zinsen auf verdecktem Eigenkapital» zu erfassen.

#### 3.5 Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals

Durch einen Vergleich des unter 3.3 berechneten notwendigen Eigenkapitals mit dem gemäss Veranlagung ermittelten steuerlich massgebenden Eigenkapital wird das verdeckte Eigenkapital ermittelt. Dieses liegt in dem Umfang vor, in welchem das notwendige Eigenkapital das steuerbare übersteigt und gleichzeitig Aktionärsdarlehen bzw. Darlehen von Nahestehenden vorhanden sind.

#### 3.6 Ermittlung der Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Vom Total der unter 3.4 erfassten Aktionärsdarlehen wird das unter 3.5 ermittelte verdeckte Eigenkapital abgezogen, was das steuerlich zulässige Aktionärsdarlehen ergibt. Dieses wird mit dem für das jeweilige Jahr festgelegten maximal möglichen Zinssatz für Betriebskredite gemäss dem Rundschreiben der EStV «Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen» multipliziert, was die steuerlich zulässige Verzinsung der Aktionärsdarlehen ergibt. Diese steuerlich zulässigen Zinsen werden von den unter 3.4 erfassten verbuchten Zinsen subtrahiert, was die allfälligen Zinsen auf verdecktem Eigenkapital ergibt.

#### 3.7 Verdecktes Eigenkapital bei Immobiliengesellschaften

Die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals bei Immobiliengesellschaften erfolgt genau gleich wie bei den Betriebsgesellschaften (analog Ziffer 3.1 bis 3.5). Abweichungen ergeben sich jedoch bei der Berechnung der Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gegenüber Betriebsgesellschaften analog der Berechnung der ma-



ximal zulässigen Zinsen für Vorschüsse von Beteiligten auf Liegenschaftskrediten gemäss dem Rundschreiben der ESTV «Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen».

Für diese Berechnung der zulässigen Zinsen bei Immobiliengesellschaften sind folgende beide zusätzlichen Werte zu erfassen:

- Verkehrswert der Liegenschaften;
- und effektive Fremdhypotheken.

### **3.8 Verdecktes Eigenkapital bei Finanzgesellschaften**

Bei Finanzgesellschaften beträgt das maximal zulässige Fremdkapital in der Regel 6/7 der Bilanzsumme (vgl. Ziffer 2). In diesem Fall berechnet man das notwendige Eigenkapital, indem man 1/7 der unter Ziffer 3.1 ermittelten steuerlich massgebenden Aktiven berechnet.

### **3.9 Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrags**

Ein allfälliger Verlustvortrag wird bei der Berechnung des verdeckten Eigenkapitals ebenfalls mitberücksichtigt, da dieser beim unter Ziffer 3.5 erwähnten steuerlich massgebenden Eigenkapital mit enthalten ist, welches vom steuerbaren Eigenkapital abweichen kann: dies ist dann der Fall, wenn das steuerlich massgebende Eigenkapital tiefer als das Nominalkapital ist.

## **4. Behandlung von Zinsen auf verdecktem Eigenkapital auf Stufe Aktionär bzw. Anteilshaber**

Die Aufrechnung von Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hat grundsätzlich auf Stufe Anteilshaber eine **Umqualifikation** von Zinsertrag in Beteiligungsertrag zur Folge. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind (10%-Limite), kann die natürliche Person als Aktionär auf den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital eine privilegierte Besteuerung beanspruchen (Halbsatz- resp. Teilbesteuerungsverfahren). Juristische Personen können den Beteiligungsabzug beanspruchen, sofern die Bedingungen erfüllt sind (corresponding adjustment im Fall der Aufrechnung von Zinsen auf verdecktem Eigenkapital). Die Umqualifikation erfolgt stets nur beim Einkommen bzw. Ertrag und nicht auch beim Vermögen (das Darlehen wird somit bei der Vermögensbesteuerung immer als Darlehen und nicht Beteiligung betrachtet).

In der Praxis sind daher Aufrechnungen von Zinsen auf verdecktem Eigenkapital ins Steuereossier des betreffenden Aktionärs bzw. der betreffenden Aktionäre zu melden, damit die Umqualifikation bei der Besteuerung des Aktionärs berücksichtigt werden kann. Diese Meldungen können jedoch nur erfolgen, wenn der Empfänger und der Betrag zweifelsfrei bestimmt werden können.

### **Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))**

- ➡ Kreisschreiben ESTV 9/97, KS EStV 6/97